

**Satzung zur Regelung von abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden
der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie**

Vom 24. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 21)

geändert durch:

Satzung vom 3. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 83)

Satzung vom 25. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 10)

Satzung vom 19. März 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 19)

Satzung vom 22. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 53)

Satzung vom 2. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95)

Satzung vom 24. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 8)

Präambel

Die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie im Jahr 2020 und 2021 stellen die Hochschulen und ihre Studierenden vor immense Herausforderungen. Diese Satzung soll die Universität durch besondere für einen bestimmten Zeitraum geltende Regelungen in die Lage versetzen, die Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes, insbesondere die ministeriellen Erlasse zur Reduzierung von persönlichen Kontakten, sowie Empfehlungen von KMK und HRK umzusetzen und bestehende Regelungen innerhalb der Universität kurzfristig anzupassen. Im Vordergrund steht hierbei, nachteilige Auswirkungen auf die Studierenden möglichst zu vermeiden oder zumindest abzumildern.

§ 1

Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) Diese Satzung gilt ab dem 6. April 2020.

(2) Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle entgegenstehenden Regelungen der Universität zu Lübeck, insbesondere die Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35) (PVO).

(3) Soweit zwingende landesgesetzliche Sonderregelungen bestehen, sind diese vorrangig zu beachten. Andernfalls gehen die Regelungen dieser Satzung vor oder konkretisieren die landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2

Fristen, Fristverlängerungen

(1) Für Prüfungen, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 sowie Wintersemester 2021/2022 abgelegt werden, gilt § 14 PVO mit der Maßgabe, dass den Studierenden binnen einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Klausureinsicht zu ermöglichen ist.

(2) In Abweichung zu § 23 PVO gilt, dass die Wiederholungstermine von Prüfungen, die dem Sommersemester 2021 oder dem Wintersemester 2021/2022 zugerechnet werden, nicht zwingend wahrgenommen werden müssen. Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 (für Prüfungen, die dem Sommersemester 2021 zugerechnet werden) bzw. bis zum Ende des Sommersemesters 2023 (für Prüfungen, die dem Wintersemester 2021/2022 zugerechnet werden) erfolgen.

(3) Für alle Studierenden, deren Studienbeginn zwischen dem Wintersemester 2018/2019 und Wintersemester 2021/2022 liegt, gilt abweichend von § 24 Absatz 1 PVO, dass die Frist für die fachspezifische Eignungsprüfung auf Antrag beim Prüfungsamt um ein Jahr verlängert werden kann. Eine wiederholte Verlängerung um ein weiteres Jahr ist in begründeten Fällen möglich. Der Verlängerungsantrag ist bis zum Ende desjenigen Semesters möglich, in dem die Frist für die fachspezifische Eignungsprüfung endet.

§ 3

Verschiebung von Lehrinhalten

Von der Semesterlage sowie von den Modul- und Lehrveranstaltungsinhalten kann abgewichen werden, soweit dies aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit, Präsenztermine anzubieten, geboten ist. Insbesondere können innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend Lehrangebote mit theoretischem Inhalt vorgezogen und mit praktischem Inhalt zeitlich nach hinten geschoben werden.

§ 4

Praktika

Kann ein Praktikum aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, kann es unter Beachtung der Lernziele durch eine andere Leistung ersetzt werden. Konnte ein Praktikum nicht vollständig absolviert werden, kann es anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können. Die Entscheidung obliegt in beiden Fällen der oder dem Modulverantwortlichen, im Fall des Satzes 1 in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) Für alle Prüfungen, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021, dem Sommersemester 2021 und dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind und auf die § 5 Absatz 2 oder Absatz 5 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung zutrifft, gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht wahrgenommen. Dies gilt nicht im Fall von Täuschung oder Störung. § 21 Absätze 3 bis 5 PVO finden weiter Anwendung.

(2) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auf Nachteilsausgleichssituationen, welche durch die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie bedingt sind, unter der Voraussetzung des Vorliegens eines geeigneten Nachweises in angemessener Weise ausgedehnt. Insbesondere kann eine Verlängerung der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit von Bachelor- und Masterarbeiten individuell und auch für mehr als einen Monat vereinbart werden.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen

Soweit die Studiengangsordnungen ergänzende nicht höherrangig gesetzlich vorgesehene Zugangsvoraussetzungen festlegen, kann hiervon im Ausnahmefall zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden. Hierüber entscheiden die Prüfungsausschüsse.

§ 7

Regelstudienzeit

Für Regelungen, die an die Regelstudienzeit oder an die Fachsemester anknüpfen, gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Übergang vom Bachelor zum Master

Für den Übergang vom Bachelor zum Master gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 6. April 2020 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Vorschriften in § 2 Absatz 2 und 3 keine Wirkung mehr entfalten. Alle Regelungen mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 1 treten zum 1. April 2022 außer Kraft.